

Zu wissen, daß auf des Durchlauchtigsten Fürsten
und Herrn, Herrn CARL WILHELM
FERDINAND, Herzog zu Braunschweig-Lüneburg etc.
gnädigsten Befehl am untengezeichneten dato in Fürstlicher Cammer

von dem Rathen und Landrathen Paul
Gallenberg zu Gallenberg ein gelbes
Münzstück an der folgenden Koppel
in der Gemarkung Siedel im Amt
Ullersheim zum Gehen

nach Erbenzins-Rechte und Gewohnheit eingethan und überlassen
worden, dergestalt und also, daß der selbe und seine Erben vorberegte

einen herben Willkürigen zum Gehen

von jeko an verbessern, nutzen und gebrauchen, davon aber, ohne
Vorwissen und Bewilligung der Fürstl. Cammer, nichts versetzen,
verpfänden, verkaufen, vertauschen, oder anderer Gestalt veräußern,
verschlimmern und in Abgang kommen lassen sollen.

Dagegen hat der selbe für sich und seine Erben ve-
stiglich und bey Verlust des daran habenden Erbenzins-Rechts
versprochen, in recognitionem dominii directi alljährlich
Zwölf Mark in Groschen in Leinwand
Leinwand Münze nicht mehr denn
von sothanem Stücke an das Fürstl. Amt Ullersheim

zum Erbenzins gegen Quitung in Termino Michaelis
und zwar Michaelis 1808 zum erstenmale zu entrichten,
widerigensfalls aber, und da solcher Canon in drey auf einander fol-
genden Jahren nicht abgeführt oder sonst den Erbenzins-Rechten und
diesem Erbenzins-Briefe entgegen gehandelt würde, der Besitzer den
Rechten nach des Erbenzins-Rechts ipso facto verlustig seyn soll.

Handwritten signature

Würde *Leib.* oder *Lein.* Erben sich entschließen, dieses Erbenzins-Stück an jemanden zu überlassen, und das Erbenzins-Recht abzutreten: So soll solches der Fürstlichen Cammer geziemend und mit Benennung des dafür gebotenen Kaufgeldes gemeldet werden, da denn, befindenden Umständen nach, dieses Erbenzins-Stück gegen Bezahlung dessen, was erweislich dafür geboten, entweder vermöge des Näherrechts oder Vorkaufs an das Amt gezogen, oder der Consens, zur Veräußerung an andere anständige Käufer, unweigerlich ertheilt werden soll.

Jedoch soll auf den letztern Fall, nach Erbenzins-Recht und Gewohnheit, der funfzigste Pfening des Kauf-Preises von dem neuen Erbenzins-Manne pro Laudemio, und daneben der jährliche Canon Emphyteuticus oder Erbenzins an besagtes Amt entrichtet, bey jedem Sterbefalle des Besitzers des Erbenzins-Stückes hingegen der doppelte Erbenzins bezahlet, auch in jedem der vorhin gedachten Fälle binnen den nächsten drey Monaten von Zeit der in Absicht des Besitzers des Erbenzins-Stückes vorgegangenen Veränderung ein neuer Erbenzins-Brief gegen die gewöhnliche Gebühr gelöst werden.

Wornach sich der jetzige und jedesmalige Rechnungsführende Beamte des Fürstl. *Amt* *Ullrich* sowohl als jeder Besitzer des Erbenzins-Stückes zu achten.

Urkundlich des Fürstl. Cammer-Siegels und nebengesetzter Unterschrift. Braunschweig, den *8^{ten} Jul 1805*

W. K. Mar.